

Wahlordnung

der Versammlung der Partei DIE LINKE. Potsdam zur Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. LV Brandenburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

1. **Aktives Wahlrecht** haben die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der LINKEN im Kreis Potsdam zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. Brandenburg für den 20. Deutschen Bundestag. Wählen können nur Mitglieder die,
 - a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung Mitglied der Partei DIE LINKE sind,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - d. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet (Land Brandenburg) innehaben und
 - e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung Teilnehmenden **muss ausdrücklich festgestellt werden**. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds, angezweifelt wird.

2. **Das passive Wahlrecht** sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Wahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr am Tag der Vertreter*innenversammlung des Landesverbandes Brandenburg vollendet, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes vom 07.03.2020 gilt für die Vertreter*innen das kreisweite Territorialprinzip. Es darf nur als Vertreter*in gewählt werden, wer als **Mitglied der Kreisgliederung** seinen/ihren Hauptwohnsitz **im Land Brandenburg** hat.
3. Die **Leitung des Wahlvorganges** erfolgt durch die Wahlkommission, die sich ausschließlich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst kandidieren. Erklären sie die Absicht zur Kandidatur, so legen sie die Funktion nieder, es werden neue Mitglieder bestimmt. Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in offener Abstimmung.
4. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in.
5. Die Wahlkommission leitet und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Sie ermittelt durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis, gibt es der Versammlung bekannt und protokolliert die durchgeführten Wahlen.
6. Die Versammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Landessatzung der LINKEN. Brandenburg sowie der Wahlgesetzgebung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland statt.
8. **Ein Wahlgang ist gültig**, wenn mindestens 50 % plus 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
9. Wahlen als Vertreter*in werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Mandate besetzt.
10. Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.
11. Zu den Kandidat*innen können Meinungen geäußert und Fragen an sie gestellt werden. Dafür steht pro Wortmeldung maximal 1 Minute zur Verfügung. Die Kandidat*innen sind verpflichtet, auf Anfragen wahrheitsgemäß zu antworten und haben das Recht, zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Bei begründeter Abwesenheit der Kandidat*innen können das die Vorschlagenden übernehmen. Für die Beantwortung einer Frage steht ebenfalls maximal 1 Minute zur Verfügung. Die Befragung wird nach 5 Minuten je Kandidat*in beendet.